

Andere gesetzliche Publikationen

Verschiedenes

Gipsergewerbe der Stadt Zürich

Einigungsamt des Kantons Zürich. Gesuch um Wiederinkraftsetzung und Änderung der Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Gipsergewerbe der Stadt Zürich

(Bundesgesetz vom 28. September 1956 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen)

Die vertragsschliessenden Verbände, nämlich der Gipsermeisterverband Zürich und Umgebung einerseits, die Gewerkschaft Unia andererseits, ersuchen, die Regierungsratsbeschlüsse vom 4. April 2012 und vom 9. Juli 2014 (Amtsbblatt des Kantons Zürich vom 8. Juni 2012 und 19. September 2014) über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages vom 1. April 2011 / 1. April 2017 für das Gipsergewerbe der Stadt Zürich mit Wirkung bis zum 31. März 2020 wieder in Kraft zu setzen. Ausserdem beantragen sie, folgende Änderungen ihres in der Beilage zu den erwähnten Regierungsratsbeschlüssen wiedergegebenen Gesamtarbeitsvertrages allgemeinverbindlich zu erklären (mit Änderung des Geltungsbereichs):

A. Geltungsbereich

I. Die Allgemeinverbindlicherklärung gilt für das Gebiet der Stadt Zürich.

II. Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen gelten für alle Betriebe und Betriebsteile (inkl. Immobilienfirmen mit entsprechenden Abteilungen), Subunternehmer und selbständige Akkordanten, die Arbeitnehmende beschäftigen und die in der Stadt Zürich Gipserarbeiten ausführen oder ausführen lassen.

III. Zum Gipsergewerbe gehören die Berufe: Gipser, Verputzer, Stukkateur, Grundeur, Trockenbauer (Leichtbausysteme), Fassadenisoleur.

Zu den Berufsarbeiten des Gipsers gehören: Wand-, Decken- und Bodenkonstruktionen, Verkleidungen, Wand- und Deckenisolationen aller Art, Innen- und Aussenputze und Stukkaturen, Sanieren von Bauten und Schützen von Bauteilen sowie Werkstücken gegen physikalische und chemische Einflüsse und gefährliche Werkstoffe.

IV. Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen gelten für sämtliche ArbeitgeberInnen und ArbeitnehmerInnen inklusive den Lehrlingen (nachfolgend Arbeitgeber und Arbeitnehmer genannt) der in Ziffern I bis III aufgeführten Betriebe und Betriebsteile. Akkordanten nehmen die Stellung eines Arbeitnehmers ein und unterstehen ebenfalls den allgemein verbindlich erklärten Bestimmungen.

Ausgenommen sind:

- a) die Familienangehörigen der Betriebsinhaber gem. Art. 4 Abs. 1 ArG
- b) das kaufmännische Personal
- c) Berufsangehörigen in höherer leitender Stellung
- d) Berufschaffeuere
- e) Praktikanten

V. Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des GAV über die Arbeits- und Lohnbedingungen im Sinne von Artikel 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmer (EntsG, SR 823.20) sowie Artikel 1 und 2 der zugehörigen Verordnung (EntsV, SR 823.201) gelten auch für Arbeitgeber mit Sitz im Ausland bzw. ausserhalb des in Ziffer I umschriebenen räumlichen Geltungsbereiches, sowie ihren Arbeitnehmern, sofern sie die Voraussetzungen nach Ziffern II bis IV erfüllen und im Geltungsbereich des Gesamtarbeitsvertrages Arbeiten ausführen oder ausführen lassen.

B. GAV-Änderungen

Art. 1.5. Praktikanten

Anstellungsverhältnisse von Praktikanten beinhalten einen Ausbildungscharakter und sind beschränkt auf die Dauer eines Jahres. Die Genehmigung wird von der Paritätischen Berufskommission erteilt.

Art. 3.4. Grundbestimmung sowie Bst. b) Ziff. 5 (Konventionalstrafen)

Die PBK kann Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die gesamtarbeitsvertragliche Verpflichtungen verletzen, mit einer Konventionalstrafe bis maximal 100% der vorenthaltenen Leistungen belegen, diese ist innert Monatsfrist seit Zustellung des Entscheides zu überweisen.

b) Sodann bemisst sich deren Höhe kumulativ nach folgenden Kriterien:

5. Grösse des Betriebes, gemäss Mehrwertsteuerabrechnung und der Auftragssumme;

Art. 9.6. Arbeit während den Ferien

Während der Ferien darf keinerlei entgeltliche Berufsarbeit oder Schwarzarbeit ausgeführt werden (OR 329 d Abs. 3).

Art. 15.1.6. Mutterschaft

Bei Mutterschaft wird das Taggeld während insgesamt 18 Wochen ausgerichtet, für Schwangerschaften die vor Versicherungsbeginn eingetreten sind, gelten die Bestimmungen des OR. Schwangerschafts- und Geburtskomplikationen sind den Krankheiten gleichgestellt.

Art. 23.1. Termine, Abrechnung

Der Lohn ist im jeweiligen anspruchsberechtigten Monat in Schweizer Währung zu überweisen (Bargeldlos). Eine detaillierte Abrechnung ist dem Arbeitnehmer für jede Lohnperiode abzugeben.

Art. 24 Aufgehoben

Art. 25 Vollzugskostenbeitrag

(...) Für den Vollzug des Gesamtarbeitsvertrages für das Gipsergewerbe Zürich im Sinne von Art. 357 a OR (...) entrichten die Arbeitgeber an die Kosten des Vertragsvollzuges einen jährlichen Beitrag von 240.- CHF zuzüglich 1.5°/° der SUVA-pflichtigen Vorjahreslohnsumme und die Arbeitnehmer einen Monatsbeitrag von 25.- CHF. Das Inkasso erfolgt durch den Zügifonds.

Anhang

Anhang 2 Vollzugskostenbeitrag

3.5. Arbeitnehmerbeitrag

Die Arbeitnehmer bezahlen im Sinne einer höchst persönlichen Verpflichtung monatlich an die Kosten des Vollzuges dieser Vereinbarung und der beruflichen Weiterbildung einen Beitrag von CHF 25.-.

Dieser Beitrag wird monatlich bei der Lohn- bzw. Gehaltszahlung vom Arbeitgeber in Abzug gebracht.

3.6. Arbeitgeberbeitrag

Die Arbeitgeber haben einen jährlichen, pauschalen Grundbeitrag von CHF 240.- zuzüglich 1.5°/° der SUVA-pflichtigen Vorjahreslohnsumme zu entrichten.

Anhang 7 Zulagen

1. Zulagen (Art. 13 GAV)

Tagespauschale

Die Tagespauschale, als Verpflegungskosten- und Geschirrabnutzungskostenentschädigung, sowie als Fahrkostenentschädigung auf Stadtgebiet, beträgt CHF 16.-.

Firmenfahrzeug

Wird ein Firmenfahrzeug für den Transport zur und vor der Baustelle zur Verfügung gestellt, so beträgt die Tagespauschale für die transportierten Arbeitnehmer CHF 13.-.

Öffentlicher Verkehr

Wenn der Arbeitnehmer mit dem öffentlichen Verkehrsmittel zur und von der Baustelle fährt, so hat der Arbeitgeber die vollen effektiven Transportspesen ab Stadtgrenze zu vergüten.

Andere gesetzliche Publikationen

Verschiedenes

Privatverkehr

Benützt der Arbeitnehmer im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber sein eigenes Fahrzeug um zur und von der Baustelle zu fahren, so sind ihm pro Kilometer mindestens CHF -.70 (Auto) oder CHF -.40 (Motorrad) zu vergüten. Dies gilt ab Stadtgrenze oder ab Wohnort, falls der auswärtige Wohnort näher liegt als die Stadtgrenze. Zudem hat er Anspruch auf eine zusätzliche Entschädigung von CHF -.20 (Auto) pro Kilometer für jeden mitgenommenen Arbeitskollegen, eine Insassenversicherung ist Bedingung. Der Transport des Geschirrs oder von Materialien geht grundsätzlich zulasten des Arbeitgebers; erfolgt er durch den Arbeitnehmer, so hat dieser Anspruch auf eine Entschädigung nach Absprache.

Anhang 8 Kautio

Art. 1 Grundsatz

Art. 1.1 und 1.2

1.1 Zur Sicherung der Vollzugskostenbeiträge an den paritätischen Fonds (Zügifonds) sowie der gesamtarbeitsvertraglichen Ansprüche der Paritätischen Berufskommissionen (PBK) hat jeder Betrieb vor der Arbeitsaufnahme im Geltungsbereich bei der Paritätischen Berufskommission (PBK) eine Kautio in Höhe von 20'000.– Franken oder den gleichwertigen Betrag in Euro zu hinterlegen.

Die Kautio kann in bar oder durch eine unwiderrufliche Garantie einer Bank (mit Sitz in der Schweiz) gemäss Bankengesetz erbracht werden. Mit der Bank ist die Bezugsberechtigung zu Gunsten der PBK zu regeln und bei der Bankgarantie ist zusätzlich deren Verwendungszweck zu bestimmen. Die in bar hinterlegte Kautio wird von der PBK auf einem Sperrkonto angelegt und zum Zinssatz der Berner Kantonalbank für entsprechende Konten verzinst. Der Zins verbleibt auf dem Konto und wird erst bei Freigabe der Kautio und nach Abzug der Verwaltungskosten ausbezahlt.

1.2 Betriebe sind von der Kautionspflicht befreit, wenn die Auftragssumme (Vergütung gemäss Werkvertrag) geringer als 2000.– Franken ist. Diese Kautionsbefreiung gilt pro Kalenderjahr. Bei einer Auftragssumme zwischen 2000.– Franken und 20'000.– Franken pro Kalenderjahr beträgt die Kautio 5'000.– Franken. Überschreitet die Auftragssumme 20'000.– Franken, so ist die volle Kautio in der Höhe von 20'000.– Franken zu leisten. Der Betrieb hat der PBK den Werkvertrag vorzuweisen, sofern die Auftragssumme unter 2'000.– Franken liegt.

Der übrige Teil der Bestimmung bleibt unverändert.

Allfällige Einsprachen gegen dieses Gesuch sind der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich, Einigungsamt, Postfach, 8090 Zürich, innert 15 Tagen vom Datum dieser Veröffentlichung an, begründet und im Doppel einzureichen.

Zürich, den 7. Mai 2018

Amt für Wirtschaft und Arbeit

Kantonales Einigungsamt

00236799